Bebauungsplan Nr. 15.1
„Gewerbegebiet Neubeckumer Straße"

ORIGINAL

(1) Der Rat der Stadt Beckum hat am 19.12.2000 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 15.1 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße" gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.
Der Beschluss ist am 09.01.01 öffentlich bekannt gemacht worden.
Beckum, den 10.01.2001
(Ebell) Bürgermeister

(2) Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141)
Beckum, den 20.12.2000
STADT BECKUM
Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrage:
(Scheffer) Stadtbaudirektor

(3) Der Rat der Stadt Beckum hat am 19.12.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15.1 und die öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.
Beckum, den 20.12.2000
(Ebell) Bürgermeister

(4) Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung ist am 09.01.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB.
Die Benachrichtigung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB ist erfolgt.
Beckum, den 10.01.2001
STADT BECKUM
Der Bürgermeister
In Vertretung:
(Lehmann) Techn. Beigeordneter

(5) Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 19.01.2001 bis 19.02.2001 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Beckum, den 21.02.2001
STADT BECKUM
Der Bürgermeister
In Vertretung:
(Lehmann) Techn. Beigeordneter

(6) Der Rat der Stadt Beckum hat am 28.06.2001 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB eingegangen sind, beschlossen.
Beckum, den 29.06.2001
(Ebell) Bürgermeister

(7) Der Rat der Stadt Beckum hat am 28.06.2001 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Beckum, den 29.06.2001
(Ebell) Bürgermeister

(8) Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über diesen Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 03.07.01 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Plan ist am 03.07.01 offengelegt worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Beckum, den 04.07.2001
STADT BECKUM
Der Bürgermeister
In Vertretung:
(Lehmann) Techn. Beigeordneter

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I. S. 58)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO - NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256)
5. Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 - SGV. NW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S.245)
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Neufassung vom 21. September 1998 (BGBl. I. S. 2994),
7. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710); zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.05.1995 (GV NW. S. 328)
8. Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926)

Legende / Erklärungen der Planzeichen

Für Baulinien, Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgelegt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes maßgebend.

Erklärung der Abkürzungen

BauGB - Baugesetzbuch
BauNVO - Baunutzungsverordnung
BauO NW - Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Bestand

vorhandene Flurgrenze
vorhandene Flurstücksgrenze
123 Flurstücksnummer
vorhandene Gewerbebetriebe
vorhandene Wohngebäude
128 vorhandene Geländehöhe

Festsetzungen / Abgrenzungen

Umgrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
Umgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 15.1
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO)

Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet
AI-V ausgenommen Betriebsarten der Abstandsklasse I - V (s. textl. Festsetzungen und Abstandsliste)

Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,8 GRZ Grundflächenzahl
z.B. (2,4) GFZ Geschoßflächenzahl
IV Zahl der Vollgeschosse (max.)

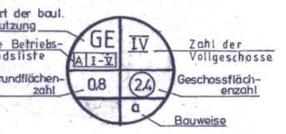

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

a abweichende Bauweise von der offenen Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO siehe textl. Festsetzung
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
öffentliche Verkehrsfläche
Fuß- u. Radweg mit wassergebundenem Belag
Sichtdreiecke - bei Strauchbepflanzung Bewuchshöhe max. 70 cm

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen
Elektrizität

Grünflächen

private Grünflächen
öffentliche Grünflächen

Pflanzgebote gem. § 9 (1) Nr. 25 a + b BauGB

1. Bäume vorhanden mit Bindung f.d.Erhaltung
2. Baum und Strauchbestand -vorhanden- zum Teil verbuschte, lückige Schotterfluren mit Bindung für die Erhaltung.
3. Abpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern im Bereich privater Grundstücke -geplant- (Pflanzliste A - s. Begründung)

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 (5) BauGB

ehemaliger Steinbruchbereich
ehemalige Mülldeponie
gewerbliche Bauflächen auf denen besondere Gründungsmaßnahmen notwendig sind.

Maßnahmen/Festsetzungen auf Grundlage der Ergebnisse Gefährdungsabschätzung -Gewerbepark "Grüner Weg" - gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Bereich der Gefährdungsabschätzung.

Die untersuchten Flächen dienten zur Abgrabung/Gewinnung von Bodenschätzen. Die abgegrabenen Flächen wurden im wesentlichen mit Eisenbahnschotter verfüllt, teilweise als Hausmülldeponie genutzt.
Innerhalb dieses Bereiches kann auch nach Durchführung der Wiedernutzbarmachung der Flächen mit Bodenverunreinigungen gerechnet werden.

Folgende Forderungen sind zu erfüllen:

- Überbaute Flächen sind mit einer Filterdrainage zu versehen.
- Nicht überbaute Grundstücksflächen sind mindestens 0,5 m mit unbelastetem bindigem Bodenmaterial abzudecken.
- Unterkellerungen der zukünftigen Gebäude sind unzulässig.
- Sofern Erdarbeiten notwendig werden, die die Drainageschicht durchdringen, sind ggf. Maßnahmen zu ergreifen und mit den Fachbehörden abzustimmen.
- Ausnahmsweise zulässige Wohnungen i.S. des § 8 Abs. 3 der 1. BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
- In den privaten Grünflächen ist die Einrichtung von Kinderspielplätzen unzulässig.
- Das Anlegen von Nutzgärten sowie das Anpflanzen von Nutzpflanzen einschl. Obstbäumen ist unzulässig – (Einschränkung der Pflanzenarten der Pflanzliste)
- Die Nutzung des Grundwassers ist nur mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde –Kreis Warendorf- zulässig.

~~B 7 Grundwassermesspegel~~
Doppel Gaspegel Gp 9, Gp 14
Von der Bebauung freizuhalten / bei Überbauung muss die Zugängigkeit und der Betrieb der Messstellen gewährleistet bleiben.

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB

10 KV-Kabel
Info-Kabel

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO werden die im Bebauungsplan festgesetzten GI- und GE-Gebiete zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung nach Betriebsarten gegliedert.
Die in den jeweiligen Gliederungsbereichen eingetragenen Abstandsklassen beziehen sich auf die im Bebauungsplan aufgeführte Abstandsliste 1990 (s. Planlegende). Auf den jeweiligen GE- und GI-Flächen sind Betriebsarten unzulässig, die unter die zuvor genannte Abstandsklasse fallen sowie Betriebe mit ähnlichen Emissionsgraden.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind ausnahmsweise Betriebe der jeweils nächstniedrigen Abstandsklasse zuzulassen, wenn sie in ihrem Emissionsverhalten den Betrieben der zulässigen Abstandsklasse entsprechen.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind ausnahmsweise Betriebe, die in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind, in den beiden jeweils nächstniedrigen Abstandsklassen zuzulassen, wenn sie in ihrem Emissionsverhalten den Betrieben der zulässigen Abstandsklasse entsprechen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind Vergnügungsstätten i.S. des § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 sind ausnahmsweise zulässige Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO können als abweichende Bauweise der offenen Bauweise (a) Gebäude auf den Baugrundstücken in GE-Flächen die Länge von 50 m überschreiten. Die Bestimmungen bzgl. des seitlichen Grenzabstandes bleiben hiervon unberührt.

Gemäß § 14 (1) BauNVO i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen, Stellplätze sowie Nebenanlagen und Einrichtungen auf den nichtüberbaubaren Flächen straßenseitig und auf den Flächen, für die eine Bepflanzung festgesetzt ist, unzulässig. Private Stellplätze sind in Rasengittersteinen, Schotterrasen oder großfugigem Pflaster anzulegen. Zugangs- und Ausstiegsflächen können in engfugigem Pflaster ausgeführt werden. Je begonnene 4 Stellplätze ist innerhalb der Stellplatzflächen ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von 16-18 cm gem. in 1 m Höhe einzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (s. Gestaltungssatzung und Pflanzliste – Begründung).

Ausgenommen hiervon sind Stellplatzflächen für Neu- und Gebrauchtfahrzeuge des Autohandels. Sie werden als Lagerflächen beurteilt. Diese Ausnahme gilt nicht für Kundenstellplätze und für Stellplätze für Betriebsangehörige.

Entlang der seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen ist jeweils ein mindestens 1,50 m breiter Geländestreifen mit standortgerechten heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu begrünen und dauerhaft zu erhalten (s. Pflanzliste – Begründung).
Bei Eckgrundstücken gilt nur eine Grundstücksgrenze als straßenseitiger Bereich

Hinweise zum Bebauungsplan

Den Bauantragsunterlagen ist ein Lageplan mit der Darstellung der Einhaltung der Pflanzgebote und der entsprechenden Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlage beizufügen.

Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BauGB) sowie die Begrenzungen der Verkehrsflächen.
Wenn und soweit Bauvorhaben Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 Abs. 1-5 FStrG nicht (§ 9 Abs. 7 FStrG).

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist der Stadt Beckum und dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen.

Es wird empfohlen, das Niederschlagswasser von den Dachflächen aufzufangen und als Brauchwasser zu verwenden. Bei gefüllter Zisterne wird ein Überlauf i.d. Regenwasserkanal gestattet.
Eine Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwasseranlagen ist nach der Trinkwasserverordnung 17 (1) und nach DIN 1988 Teil 4 Abs. 3.2.1 nicht zulässig. Die DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation) ist bei der Errichtung und Nutzung einer Regenwasseranlage zu beachten.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § ~~81~~ 86 Abs. 4 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Produktions- sowie Lagerhallen sind an der (den) straßenzugewandten Seite(n) mindestens alle 25 m durch Vor- oder Rücksprünge (Einkerbungen, Ausragungen, Vorbauten) von mindestens 2 m Breite und 1 m Tiefe, die mindestens 2/3 der Gebäudehöhe ausmachen, zu gliedern.

Freiflächengestaltung
Vorgärten (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze) sind zu begrünen und mit mindestens zu 1/3 mit standortgerechten Stauden und heimischen Gehölzen (s. Pflanzliste – Begründung) zu bepflanzen.

Auf jedem Gewerbegrundstück ist pro 300 qm Grundstücksfläche ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten (Stammumfang 16-18 cm).
Insgesamt ist für jeden 4. Stellplatz innerhalb der Stellplatzflächen zusätzlich mindestens ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von 16-18 cm gem. in 1 m Höhe einzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (s. Pflanzliste – Begründung). Ausgenommen hiervon sind Stellplatzflächen für Neu- und Gebrauchtfahrzeuge des Autohandels. Sie werden als Lagerflächen beurteilt. Diese Ausnahme gilt nicht für Kundenstellplätze und für Stellplätze für Betriebsangehörige.

Baumscheiben von mindestens 10 m² sind vorzusehen und als offene, begrünte Flächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Grundstücksflächen für spätere Betriebserweiterungen sind als zusammenhängende Vegetationsfläche zu gestalten.

Das Aufstellen von Pflanzkübeln ist nicht gestattet.

Sämtliche Pflanzungen (außer Dachbegrünung) sind so anzulegen, dass ein Kontakt zum gewachsenen Boden vorhanden ist.

Einfriedigungen
Höhe der Einfriedigungen max. 2 m.

Die Einfriedigungen sind einzugrünen. Hier sind Einfriedigungen aus Nadelhölzern sowie aus werkstoffimitierenden Materialien, Kunststoff und Stacheldraht unzulässig. Zur Grundstückssicherung ist nur der obere Abschluss der Einfriedigungen an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen in Stacheldraht zulässig.

Müll, Abfall
Müllcontainer, Mülltonnen, Tank- und Lagerbehälter sind –sofern sie nicht in/oder am Gebäude integriert werden- einzugrünen.
Sie sind nicht zulässig an den Frontseiten der Gebäude. Ihre Lage und Größe muss in den Bauanträgen dargestellt werden.

Werbeanlagen
Werbeanlagen an den Gewerbebetrieben sind nur an 2 Gebäudeseiten zulässig. Sie dürfen das Maß von 1/10 der jeweiligen Außenwandfläche nicht überschreiten. Schriftzüge und Einzelbuchstaben sind je Gebäudeseite einmal bis zu einer Höhe von 1 m zulässig.

Werbeanlagen auf und über den Dächern sind nicht zulässig.

Blinkende und sich bewegende Werbeanlagen sowie Wiederholungen an einer Gebäudeseite sind unzulässig.

Abstandsliste 1990

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	
I	1500	1	1.1(1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11(1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2(1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4(1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14(1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14(1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1(1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2(1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd.Nrn. 27 und 49)
		12	3.15(2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19(2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b(1) 4.1c(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschl. Aluminiumhütten
		17	4.1d(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3(1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12(1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15(1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16(2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19(2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1(1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12(1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3(1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4(1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesium, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s.auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4(1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6(1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlewasserstoffen
		34	7.19(2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24(1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		36	8.1(1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.8(1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll.
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1(1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizkraftwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7(1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8(2)	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9(1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10(1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschl. Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11(1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13(2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15(1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschl. Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.
		49	3.3(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s.auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.8 (1+2) 3.16(1) 3.17(2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11(1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14(1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h(1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5(1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7(1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	4.8(1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1(1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3(1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4(1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5(1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6(1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trockungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8(2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunden beträgt
		66	5.9(2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1(1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1(1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen, b) 102000 Junghennenplätzen, c) 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 1900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2(1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3(1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zum 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6(2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7(2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9(1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11(1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in -Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21(1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23(1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette und Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25(1)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3(1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11(2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt.
		80	-	Deponien für Haus u.Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5(1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9(2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13(1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1(2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahlen verwendet werden
		87	2.2(2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichem Gestein einschl. Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		88	2.5(2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6(1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7(1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
V	300	91	2.10(1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden.
		92	2.12(2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14(1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3(2) 3.7(2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4(1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s.auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5(1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9(1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen (*)
		98	3.12(2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15(2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19(2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21(1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23(1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2(1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3(2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8(2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9(1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10(2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1(2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2(1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3(2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11(2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2(1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen, sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1(1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, b) 28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen, c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4(2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8(1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleime oder Knochenleim
		119	7.10(1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13(2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14(2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22(2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29(2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30(2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31(2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32(2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4(1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Schriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden, sowie Anlagen, in denen Stoffe aus Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5(1)	Kompostwerke
		129	9.10(1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S.von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7(2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen -weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder -ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8(2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9(2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlewasserstoffen
		133	10.12(1)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14(2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147		Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148		Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9(2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10(2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden.
		151	3.4(1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8(2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20(2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf geführt wird
		155	5.7(2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmassen oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10(2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1(1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen, d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5(2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen -Anlagen in Gaststätten -Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20(2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21(2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27(2)	Melassebrennereien, Biertreberltrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28(1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10(2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13(2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15(2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstige Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6(2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4(2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackiereren
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus, sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Gemäß Empfehlung der Bezirksregierung Münster werden zukünftige Bauherren darauf hingewiesen, dass geplante Ramm- / und Bohrarbeiten zur Baugrubenabsicherung oder zur Gründung eines Bauwerkes frühzeitig zur Sicherheitsüberprüfung bei der Bezirksregierung (Abt. Kampfmittelbeseitigung Tel. 0251 / 133-5710) anzuzeigen sind.

Die Wasserversorgung Beckum gibt den Hinweis, dass im Hinblick auf eine mögliche Maximalforderung für die Gestellung notwendiger Feuerlöschmengen bei Neubauvorhaben mit erhöhtem Löschwassermengenbedarf, dieser Bedarf durch Anlagen eigener Wasserreservoirs gedeckt werden muss.

Änderungen gemäß Ratsbeschluss vom 28.06.01 aufgrund vorgebrachter Anregungen sind in dieses Exemplar des Bebauungsplanes Nr. 15.1 in blau eingetragen.

STADT BECKUM

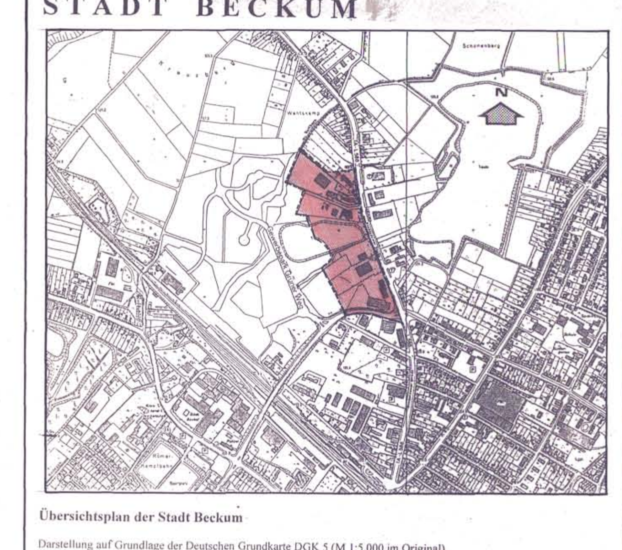

Übersichtsplan der Stadt Beckum

Darstellung auf Grundlage der Deutschen Grundkarte DGK 5 (M 1:5.000 im Original) mit Genehmigung des Kreises Warendorf vom 12.12.1997 Nr. 25/97

Bebauungsplan Nr. 15.1
„Gewerbegebiet Neubeckumer Straße"

im Sinne des § 30 BauGB

Maßstab 1 : 1.000   Rechtskräftig seit 03.07.2001

Aufgestellt; Stadtplanungsamt Beckum, November 2000

ORIGINAL B-Pl. 15.1